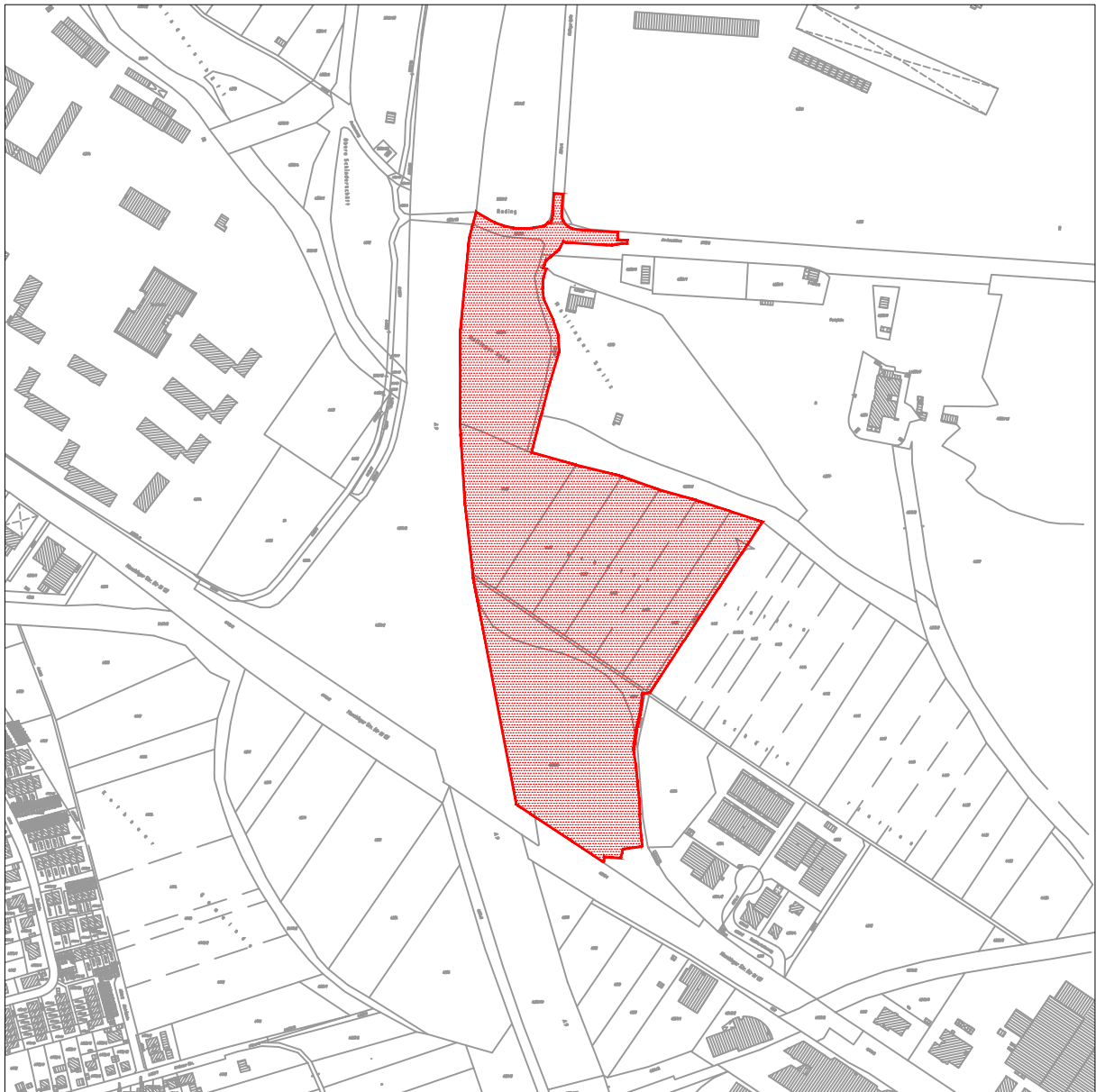




BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 177 S - " Autobahnanschluss IN-Süd "



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	15.06.2015	Ra / LA	61/2 Lie	U. Brand
	18.02.2016	Wa / LA	61/2 Ra	
	16.09.2016	Wa / LA	61/2 Ra	

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. **177 S** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.06.2016 mit 22.07.2016 im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt, 27.10.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **177 S - "Autobahnanschluss IN-Süd"**

a l s

Satzung

Ingolstadt, 27.10.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am 27.10.2016 beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, 05.04.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **177 S** wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am 26.04.2017 in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am 05.04.2017 ausgefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, 26.04.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89)
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Einschränkungen:

Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortimentsangebot (z.B. Lebensmittel, Bekleidung usw.), Anlagen nach § 8 Abs. 3 BauNVO (z.B. Betriebsleiterwohnungen) sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Vergnügungsstätten, Lagerplätze für Schrott, Abfälle, Autowracks und ähnlich wirkende Lagerflächen sind nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevantem Sortimentsangebot sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² zulässig.

Die Definition innenstadtrelevanter Sortimente erfolgt gemäß der "Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013".







Sortimente des Nahversorgungsbedarfs:
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

Sortimente des Innenstadtbedarfs:
- Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte
- Baby- und Kinderartikel
- Bekleidung
- Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Drogerie- und Parfümeriewaren








- Elektronikartikel (Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Haushaltselektronik („weiße Ware“), Computer und Zubehör, Foto, Film)
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
- Lederwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Schuhe
- Spielwaren
- Sport- und Campingartikel
- Uhren und Schmuck

Sortimente des sonstigen Bedarfs:
- Autoteile und Autozubehör
- Badeeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse
- Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren
- Boote und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen
- Leuchten und Zubehör
- Möbel, Küchen
- Zooartikel, Tiere

6. Öffentliche Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche, aufzulassen
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	öffentlicher Fuß- und Radweg
	Flurweg, Bestand
	optionale Fläche für Parkplatznutzung
	Ein- und Ausfahrten <small>siehe Hinweis III.9</small>

7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

	Strom-Steuerung-Leitungstrasse
	Gas-Leitungstrasse
	Fernwärme-Leitungstrasse
	Kanaltrasse (Mischwasser)
	geplante Trafostation
	Standort für Wertstoffsammelinsel
	Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen

Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünstreifen sind von Leitungstrassen freizuhalten.

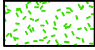
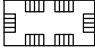
Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau sind zu berücksichtigen.

Notwendige Trafostationen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den Stadtwerken abzustimmen.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig. Die Lage ist mit dem Amt für Brand und Katastrophenschutz abzustimmen.


Zusätzliche Anforderungen an den Objektschutz (Feuerwehru- und -durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Kennzeichnung der Flächen und Einrichtungen) sind in der Baugenehmigung im Rahmen des Brandschutzkonzeptes mit der Feuerwehr abzustimmen. (siehe Hinweis III.8.)

8. Grünordnung

	Grünfläche, öffentlich
	Straßenbegleitgrün, öffentlich
	Grünfläche, privat
	Bäume, zu erhalten
	Bäume, zu erhalten, vorhandene Naturdenkmale
	Bäume, zu erhalten (nicht vermessen)
	Biotop IN-1394, zu erhalten
	Biotop IN-1394, zu entfernen

Es sind für die Bepflanzung Bäume und Sträucher der heimischen Laubgehölzvegetation zu verwenden. Bäume sollten dabei mindestens einen Stammumfang von 18-20 cm und Sträucher eine Höhe von mindestens 60-100 cm zum Zeitpunkt der Anpflanzung aufweisen.

9. Ausgleichsflächen

	Ausgleichsflächen mit Benennung des Entwicklungsziels
---	--

Die notwendigen Ausgleichsflächen von 12.478 m² werden wie folgt nachgewiesen:

7.902 m² innerhalb des Bebauungsplangebietes

4.576 m² außerhalb des Bebauungsplangebietes

Gestaltungsbeschreibung

Nr	Gemarkung	Fl.Nr.	Fläche (m ²)	bestehende Nutzung	Entwicklungsziel
A1 _{nord}	Ingolstadt	4201/4 Teilfläche	3.379	Ackerflächen	Entwicklung von Hecken- /Baumstrukturen
A1 _{süd}	Ingolstadt	Teilflächen aus 4405, 4406, 4407, 4408, 4409 und 4410	4.523	Ackerflächen	Entwicklung von Hecken- /Baumstrukturen
A2	Oberhaunstadt	786	3.380	Wiese	Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen, evtl. Seigen
A3	Mailing	2106/3	406	Altgras	Weidengebüsch (Biberlebensraum)
A4	Ingolstadt	Teilfläche aus 4282	790	Wiese	natürliche Waldfläche

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von **12.478 m²** teilt sich wie folgt auf

- Bauflächen: 6.930 m²
- Erschließungsflächen: 5.548 m²

10. Immissionsschutz



optionale Vorhaltefläche für Schutzanlagen
(z.B. Blendschutz, Lärmschutzwall,
Lärmschutzwand)

Luftreinhaltung

Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt

Lärmschutz

Es gelten die Vorgaben der DIN 4109. Insbesondere gilt:
Für Aufenthaltsräume (z.B. Büroräume) sind in Abhängigkeit vom festgesetzten Lärmpegelbereich die in Tabelle I aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle II zu erhöhen oder zu mindern.

Tabelle I

	Lärmpegelbereich	Büroräume u.ä. ¹
erforderliches resultierendes Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ in dB	IV	35
	V	40
	VI	45



Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Tabelle II

$S_{(W+F)} / S_G^2$	2.5	2	1.6	1.3	1	0,8	0,6	0,5	0,4
Korrektur	5	4	3	2	1	0	-1	-2	-3

- 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- 2) $S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraum in m²
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m²

Im Planungsbereich sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 von tags 60 dB(A) / nachts 45 dB(A) weder tags (6:00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Die Emissionskontingente L_{EK} geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der überbaubaren Grundstücksfläche an.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Festsetzungen Lärmprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die Lärmprognosen sind wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung gemäß DIN 45691 (12/206), Abschnitt 5, unter ausschließlicher Berücksichtigung des Abstandes von $10 \log(4^{TTS^2})$.
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TALärm (unter Berücksichtigung der realen Ausbreitungssituation) mit dem Ziel, die ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

11. Historische Kampfmittel

Das Gebiet ist in der historisch genetischen Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung in die Kategorie 2 eingestuft. Vor Bodeneingriffen sind daher weitere technische Kampfmittelerkundungen durchzuführen.

12. Denkmalschutz

Für die Durchführung dieser Maßnahme und für Bodeneingriffe aller Art ist nach Art. 7 DSchG für anstehenden Erdarbeiten eine Erlaubnis erforderlich (denkmalpflegerische Erlaubnis). Diese ist rechtzeitig vor Bau- bzw. Erschließungsbeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen der denkmalpflegerischen Erlaubnis werden weitere Maßnahmen festgelegt.

13. Räumlicher Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Dachgestaltung

PD Pultdach

FD Flachdach

Bei Pultdächern gilt die maximale Wandhöhe an der höheren Gebäudeaußenwand. Bei Flachdächern gilt die maximale Wandhöhe am höchsten Punkt der Attika.

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort sichtbar sind, müssen unabhängig von ihrer Größe und Entfernung zur Autobahn (auch außerhalb der 100 m Beschränkungszone) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr.3 StVO und mit den Bauverboten und Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG hin geprüft werden. Zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung sind daher die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg hinreichend geeignete Unterlagen vorzulegen.

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung genehmigungsfähig, unter der Voraussetzung, dass lediglich der Firmenname oder ein entsprechendes Logo, nicht überdimensioniert und in einer unaufdringlichen Farbgebung, an der Gebäudewand (maximal bis zur festgesetzten Wandhöhe) angebracht wird.

Nicht genehmigungsfähig sind u.a. Werbeanlagen als Prismenwendeanlagen, Werbeanlagen mit Lauflichtbändern, Werbeanlagen mit Botschaften oder Bilder. Dies gilt auch für Werbeanlagen an Pylonen.

III. Hinweise

1. **Wasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich.

Drainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.

2. **Regenwasserbehandlung**

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken breitflächig zu versickern oder anderweitig zu nutzen. Damit können auch die Vorteile aus dem Wegfall der Niederschlagswassergebühr in Anspruch genommen werden. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen. Im weiteren sind ggf. noch die ATV-Arbeitsblätter A117 und A118 zu berücksichtigen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktuellen technischen Regeln (TRENGW) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung vom 30.01.2009, verwiesen.

3. Grundwasserverhältnisse

Bei Errichtung von Kellerräumen, Tiefgaragen und Tiefbehältern sind die jeweiligen Bodenverhältnisse zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen. Kelleröffnungen sind oberhalb des Bemessungswasserstandes anzuordnen.

4. Bauwasserhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.

Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz erhoben.

5. Altlasten




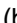
Im Umgriff des Geltungsbereichs sind keine Altlastenverdachtsflächen oder Ablagerung bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.




In Abstimmung mit den Fachbehörden sind dann durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.

Aufgrund der Nähe zur BAB 9 sind in den angrenzenden Bereichen entsprechende Belastungen (Streusalz, Reifenabrieb etc.) nachweisbar. Die bauliche Ausbildung und Nutzung des Bodens ist darauf abzustimmen.

6. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone

Die Regelungen zur Bauverbotszone bzw. zur Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 FStrG sind zu beachten.

Innerhalb der Bauverbotszone     (bis 40 m Abstand vom äußeren Fahrbahnrand der Fahrbahndecke) ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig.

Innerhalb der Baubeschränkungszone    (bis 100 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke) ist für die Errichtung baulicher Anlagen die Zustimmung der Autobahndirektion notwendig.

7. Auffüllungen

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant sind, sind die Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

8. Brandschutz

Für das Baugebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung nach folgenden Vorschriften sicherzustellen:

- DVGW-Regelwerk
- DIN 3222, DIN EN 14384, DIN 14090

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist eine Feuerwehzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Feb. 2007)“ vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen (Art. 5 BayBO 2008).

Wenn Feuerwehzufahrten und Aufstellflächen über Tiefgaragen liegen, ist deren Deckenbeschaffenheit zu beachten.

Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m vom öffentlichen Grund entfernt ist eine Feuerwehzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Feb. 2007)“ vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen (Art. 5 BayBO 2008).

Grundsätzlich wird empfohlen, die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange frühzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

9. Ein- und Ausfahrten

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Zustimmung des Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation ausnahmsweise zugelassen werden. Als Beurteilungskriterien spielen u.a. die Rückstaulängen sowie die verkehrssicheren Sichtverhältnisse eine entscheidende Rolle. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

10. Leitungstrassen

Bei der Durchführung der Straßenplanung und Ausbau sind die vorhandenen Leitungstrassen zu beachten und Baumaßnahmen rechtzeitig mit den Leitungsträgern abzustimmen.

11. Regenerative Energieversorgung

Bei der Situierung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven und passiven Solarenergienutzung zu berücksichtigen. Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist möglich.

12. Begrünung

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.



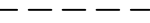


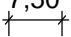
Im Rahmen der Straßendetailplanung ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Bereich der straßenbegleitende Grünstreifen mit Bäumen bepflanzt werden kann. Dabei sind die Spartenplanung und Verkehrssicherheitsaspekte miteinander abzustimmen.

13. Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

IV. Zeichnerische Darstellung

1.  Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden
2.  Grundstücksgrenzen, vorhanden
3.  Grundstücksgrenzen, geplant
4.  Böschung, vorhanden
5.  Böschung, geplant
6. z.B. 4201/2 Flurstücksnummern, vorhanden
7. z.B. 7,50  geplante Maße in Metern

8. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
zulässige Wandhöhe	

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand April 2015
 NW 30-4.12, 13, 17, 18, 22 & 23

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
 Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.